



St. Gallen, 22. Dezember 2014

**keine Sperrfrist**

## **Praxis zu Asylgesuchen von Hazara aus Pakistan definiert**

**Urteil E-4269/2013 vom 25. November 2014:**

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem Urteil<sup>1</sup> die Situation der Hazara, einer schiitischen Minderheit in Pakistan, gründlich untersucht. Darin kommt es zum Schluss, dass bei den Hazara in Pakistan keine Kollektivverfolgung festgestellt werden kann. Demnach hatte das Bundesamt für Migration (BFM) zu Recht die Flüchtlingseigenschaft eines pakistanischen Hazara verneint, das Asylgesuch entsprechend abgelehnt und eine Wegweisung angeordnet. Aufgrund der Mitgliedschaft des Betroffenen bei der *Belutschistan Shia Conference* ist eine Rückkehr ins Heimatland jedoch unzumutbar und er wird vorläufig aufgenommen.**

Am 24. Juni 2013 hatte das BFM das Asylgesuch eines pakistanischen Hazara schiitischen Glaubens abgelehnt, seine Wegweisung aus der Schweiz verfügt und den Vollzug der Wegweisung angeordnet. Daraufhin erhob der Betroffene Beschwerde beim BVGer und beantragte, es sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm sei Asyl zu gewähren. Er begründete seine Beschwerde damit, dass er in seinem Heimatort einer Kollektivverfolgung ausgesetzt sei. Sollte die Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt werden, dann solle er wegen der Unzumutbarkeit der Wegweisung vorläufig in der Schweiz aufgenommen werden.

Die Hazara sind in Pakistan eine schiitische Minderheit, die grösstenteils in der Provinz Belutschistan, namentlich in der Stadt Quetta leben. Die Angehörigen dieser Minderheit sind als solche aufgrund ihrer asiatischen bzw. mongolischen Gesichtszüge äusserlich erkennbar. In den letzten Jahren sind sie nebst den religiösen Minderheiten wie den Ahmadis oder den Christen zunehmend zum Ziel von religiös motivierten terroristischen Anschlägen und Attentaten von sunnitischen Extremisten geworden. Dabei vermag der pakistanische Staat die Angehörigen der schiitischen Minderheit bzw. der Hazara vor der Gewalt extremistischer Gruppen nicht oder nur gänzlich unzulänglich zu schützen.

Gemäss der Rechtsprechung des BVGer sind die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung, wonach alle Angehörigen einer ethnischen und religiösen Minderheit ungeachtet ihrer individuellen Erlebnisse und Befürchtungen die Flüchtlingseigenschaft erfüllen würden, sehr hoch (vgl. BVGE 2013/12 und 2013/21).

---

<sup>1</sup> Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert. Es betrifft die Analyse der Situation in einem bestimmten Land und deren rechtliche Würdigung, die über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren Gültigkeit hat.

Im vorliegenden Fall folgt das BVGer nicht der dargelegten These einer Kollektivverfolgung. Das Gericht weist die Beschwerde in diesem Punkt ab und bestätigt die bisherige Praxis, dass die Flüchtlingseigenschaft in jedem Einzelfall geprüft werden muss.

Die Situation der Hazara lässt sich in verschiedener Hinsicht mit derjenigen der Ahmadis vergleichen. Hierbei geht das BVGer in seiner ständigen Praxis davon aus, dass bereits die Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft als starkes Indiz für die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu qualifizieren ist. Wenn sich aus der persönlichen Situation des betreffenden Beschwerdeführers ein zusätzliches, über die allgemeine Alltagslage der Hazara hinausgehendes individuelles Gefährdungsindiz ergibt, ist der Wegweisungsvollzug nach Pakistan als unzumutbar einzuschätzen und eine vorläufige Aufnahme des Betroffenen anzuordnen. Aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der *Belutschistan Shia Conference* erweist sich eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Quetta als unzumutbar. Zudem macht der Beschwerdeführer glaubhaft, dass er keine Anknüpfungspunkte ausserhalb der Provinz Belutschistan habe. Folglich wird eine zumutbare Aufenthaltsalternative in einem anderen Landesteil seines Heimatstaats Pakistan verneint und der Beschwerdeführer ist in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).